ANLAGE 1 zur Vorlage 2021/164 - Behandlung der Stellungnahmen
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Aktivpark Hindenburgstraße“ in Balingen

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 26.04.2021 bis 28.05.2021

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/Abwägungsprotokoll
01	**Regierungspräsidium Tübingen** Schreiben vom 19.05.2021	
	Belange des Hochwasserschutzes Wir weisen darauf hin, dass der vorgesehene Bebauungsplan Aktivpark Hindenburgstraße im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt. Im Abwägungsvorschlag wird auf die erstmalige Stellungnahme zu Belangen des Hochwasserschutzes vom 25.06.2020 wie folgt eingegangen: „ …Durch die Maßnahmen am Eyach-Ufer im Zuge der Gartenschauplanung 2023 liegt das Plangebiet jedoch außerhalb des HQ100-Bereiches wodurch eine Betroffenheit nicht mehr gegeben ist. Durch die Maßnahmen am Eyach-Ufer (u.a. Gewässererweiterungen und Böschungsabflachungen) verschiebt sich der HQ100-Bereich in Richtung Eyach. Dadurch liegt für den Aktivpark - bei einem HQ100-Ereignis - keine Überflutungsgefahr mehr vor…..“. Im Fachinformationssystem HWRM wurde hierzu am 8. April 2021 durch das Landratsamt Zollernalbkreis eine Änderungsmeldung (Nr. 16203) angelegt, welche besagt, dass durch die Umgestaltung zur Gartenschau Veränderungen der Überflutungsbereiche zu erwarten sind. Uns liegen keine Planungen bzw. hydraulische Berechnungen des Gewässerabschnitts vor auf denen ersichtlich wird, dass der Bereich des Aktivparks Hindenburgstraße aus den Überflutungsflächen der Eyach entfällt. Das Landratsamt Zollernalbkreis ist als untere Wasserbehörde für die fachtechnische Einschätzung der Situation zuständig. Der Gewässerausbau der Eyach sowie die damit verbundene Änderung der Hochwassersituation vor Ort liegen im Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde. Wir weisen darauf hin, dass uns als örtlich zuständiges Regierungspräsidium für die Hochwassergefahrenkarten keine andere Situation, als die in der HWGK abgebildete Situation bekannt ist.	Der Anregung wurde entsprochen. Dem RP wurde das Gutachten „Hydraulische Berechnungen an der Eyach zur Gartenschau 2023 in Balingen, Abschnitt Nord“ des Ingenieurbüros Heberle zwischenzeitlich nachgereicht. Die Stadt Balingen richtet im Jahr 2023 die Gartenschau aus. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses „Landschaftsachse Nord“ zur Gartenschau 2023, wurde die Neu- und Umgestaltung der Freiräume entlang der Eyach genehmigt. Für die Umgestaltungen im Gewässer- und Gewässerumfeld wurde ein hydraulischer Nachweis erbracht, um sicherzustellen, dass die baulichen Änderungen zu keiner Verschlechterung der Abflussbedingungen bzw. zu keiner Verschärfung der Hochwasserproblematik führen. Im gesamten Einzugsgebiet der Eyach wurde der Hochwasserschutz in verschiedenen Varianten mittels hydrologischem und hydraulischem Modell konzeptionell untersucht. Erkenntnisse über einen mindestens erforderlichen Linienschutz wurden aus der Flussgebietsuntersuchung vorab übernommen und in Form von Querprofilanpassungen eingearbeitet. Die Modelle zeigte auf, dass sich der HQ100-Bereich durch die Maßnahmen am Eyach-Ufer verschiebt. Für den Aktivpark besteht infolge dessen keine Überflutungsgefahr mehr im Falle eines HQ100-Ereignisses. Auf das Gutachten „Hydraulische Berechnungen an der Eyach zur Gartenschau 2023 in Balingen, - Abschnitt Nord –„ des Ingenieurbüros Heberle wird verwiesen.

02	**Regierungspräsidium Freiburg** **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** Schreiben vom 17.05.2021	
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-05751 vom 06.07.2020 sind von unserer Seite	Kenntnisnahme Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 06.07.2021 wurden berücksichtigt.

	zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen**.**	

04	**Regionalverband Neckar-Alb** Schreiben vom 20.05.2021	
	Mit Schreiben vom 09.07.2020 haben wir zum o.g. Bebauungsplan Stellung genommen und keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
	Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken oder Anregungen geäußert.	Kenntnisnahme
	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.	Der Regionalverband Neckar-Alb wird am weiteren Verfahren beteiligt. Eine Planfertigung wird nach Inkrafttreten übersendet.

05	**Landratsamt Zollernalbkreis** Schreiben vom 28.05.2021	
05/1	**<u>Wasser- und Bodenschutz</u>**	
	Bodenschutz (vorsorgender) Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegenüber der Maßnahme. Der Bodenauftrag darf nur durch unbedenkliche Böden erfolgen, die die Anforderungen der BBodSchV einhalten.	Kenntnisnahme Die Anforderungen der BBodSchV werden berücksichtigt. Auf den Planfeststellungsbeschluss wird verwiesen.
	Oberirdische Gewässer Die Belange der unteren Wasserbehörde wurden berücksichtigt (siehe Abwägungsprotokoll).	Kenntnisnahme
05/2	(**<u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u>**	
	Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu dem Vorhaben: Im Bereich des geplanten Aktivparks soll neben einem Beachvolleyballfeld ein Streetballfeld und eine Skateanlage für die Nutzung mit unterschiedlichen Sportgeräten realisiert werden. Da die Nutzung solcher Einrichtungen mit Lärmemissionen einhergeht, wurde von der Vorhabenträgerin bereits im Bebauungsplanverfahren ein Lärmgutachten beauftragt. Auf Basis der Erkenntnisse des Lärmgutachtens des Büros ISIS, Riedlingen, vom Oktober 2020 ist davon auszugehen, dass die geplante Nutzung der Skateanlage Überschreitungen der Lärmrichtwerte nach 18. BImSchV im Bereich der Wohnbebauung östlich der Eyach verursacht. Aufgrund dessen ist geplant, die Skateanlage einseitig mit einer Lärmschutzwand zu versehen, um die Lärmbelastung für die Wohnbebauung zu reduzieren. Zusätzlich soll eine zeitliche Nutzungsbeschränkung für den Aktivpark festgelegt werden.	Zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung vor erhöhten Lärmemissionen aus der Skateanlage, wurde eine einseitige Lärmschutzwand mit einer Länge von 63 m und einer Höhe zwischen 2,8 m und 3,8 m festgesetzt. Darüber hinaus wurden Nutzungsbeschränkungen für den Zeitbereich Reine Tageszeit und in den Ruhezeiten am Mittag und am Abend festgesetzt. Die Nutzung des Aktivparks ist ab 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Die Nutzung des Aktivparks im Zeitbereich nachts (werktags: 22.00 bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen: 22.00 bis 07.00 Uhr) sowie zu den morgendlichen Ruhezeiten (werktags: 06.00 bis 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen: 07.00 bis 09.00 Uhr) führt zu Richtwertüberschreitungen und ist somit unzulässig.
	Neben den Einrichtungen im Aktivpark wurde für das Jugendhaus, das sich auch im Bereich des Bebauungsplanes befindet, bereits im Juni 2019 eine schalltechnische Untersuchung vom Büro ISIS durchgeführt. An das Jugendhaus grenzt eine Holzterrasse „Deck“ an. Die Untersuchung hat ergeben, dass Einschränkungen in der Nutzung des Gebäudes und des Holzdecks nötig sind, um die Richtwerte der TA Lärm in der angrenzenden Wohnbebauung v.a. im Nachtbereich einhalten zu können.	Der rechtskräftige Bebauungsplan „Jugendhaus Hindenburgstraße“ ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans „Aktivpark Hindenburgstraße“. Dieser grenzt lediglich südlich an das Plangebiet an. Für eine gesamtheitliche Betrachtung und zur Nutzung von Synergieeffekten, wurde die schalltechnische Untersuchung gemeinsam mit der des Aktivparks durchgeführt.

	Auf Basis der Erkenntnisse der schalltechnischen Untersuchungen des Büros ISIS empfiehlt es sich, die folgenden Passagen der schalltechnischen Untersuchung sinngemäß in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes mit aufzunehmen: **Aktivpark** 1. Die Berechnungen ergaben, dass von der Skateanlage erhebliche Lärmeinwirkungen zu erwarten sind, die zu deutlichen Überschreitungen der Anforderungen der 18. BlmSchV führen. Aufgrund des Maßes der Überschreitungen sind organisatorische Maßnahmen in Form von Nutzungsbeschränkungen hier nicht zweckmäßig, da sie eine zu geringe Nutzungszeit erlauben (rund 7 Stunden an Werktagen und von rund 6 Stunden an Sonn- und Feiertagen). Mit einer Lärmschutzwand von 2,8 bis 3,8 m Höhe, bezogen auf den tiefsten Punkt des Skaterparks (Basis 505,20 m), und mit einer Länge von ca. 63 m ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in den Zeitbereichen Reine Tageszeit und in den Ruhezeiten am Mittag und am Abend erreichbar, so dass eine Nutzung ganztägig ab 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich wird. *Anmerkung: Die Nutzungszeit der Skateanlage zwischen 06.00 Uhr und 09.00 Uhr wurde im Lärmgutachten nicht berücksichtigt, da die Ersteller nicht mit einer Nutzung der Anlage in dieser Zeit rechnen. Anhand der Berechnungsergebnisse ist absehbar, dass der Immissionsrichtwert für Wohngebiete (50 dB(A)), im Falle einer Nutzung, in den morgendlichen Ruhezeiten (werktags 06.00 bis 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 07.00 bis 09.00 Uhr) überschritten wird. Die Nutzung sollte daher für diesen Zeitbereich ausgeschlossen werden.* 2. Die Nutzung des Aktivparks im Zeitbereich nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) führt zu Richtwertüberschreitungen und ist somit nicht zulässig. *Hier ist anzumerken, dass sich der Zeitbereich Nacht an Sonn- und Feiertagen auf 22.00 bis 07.00 Uhr erstreckt.* **Jugendhaus** 1. Bei Veranstaltungen mit lauter Musik, die den Zeitbereich nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) tangieren, ist von einem hohen Konfliktpotential auszugehen. 2. Neben der aufgezeigten Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile sind zur Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm bei lärmintensiven Veranstaltungen nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) die Außentüren geschlossen zu halten. 3. Die Nutzung des Holzdecks ist im Zeitbereich nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) zu untersagen.	Kenntnisnahme Die Lärmschutzwand ist im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die schalltechnischen Hinweise wurden entsprechend im Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen des Bebaugenehmigungsverfahrens können entsprechende Auflagen festgesetzt werden. Der Bebauungsplan Jugendhaus Hindenburgstraße ist seit dem 17.10.2019 rechtskräftig. Die Hinweise zum Lärmschutz wurden Auflage zur Baugenehmigung bzw. sind Teil der Nutzungsordnung.
05/3	**<u>Natur- und Denkmalschutz</u>** **Artenschutz** Für das Gebiet wurde laut den vorliegenden Unterlagen im Jahr 2019 eine überschlägige Erfassung des vorhan-	Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht eine überschlägige Erfassung des Artenspektrums erfolgt, sondern es wurde ein voll-

	denen Artenspektrums durchgeführt. Von der Stadt Balingen wird in den vorgelegten Unterlagen lediglich auf diese großflächigen bzw. überschlägigen Untersuchungen und das artenschutzrechtliche Gutachten im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur sog „Landschaftsachse Nord“ zur Gartenschau Balingen 2023, Untersuchungsraum LA Nord (Planstatt Senner, Stand November 2019) verwiesen. Im hier zur Beurteilung vorliegenden Plangebiet befanden sich ursprünglich zahlreiche Gehölze, die grundsätzlich von streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten u.a. als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden konnten. Auf Grundlage der ursprünglich vorgelegten Unterlagen war davon auszugehen, dass im Bereich des Bebauungsplangebietes keine größeren Rodungsmaßnahmen vorgesehen waren. Die heutige Situation zeigt jedoch, dass vor allem im Eyachuferbereich, aber auch am Rand der ehemaligen Tennisplätze, sehr viel radikaler gerodet wurde, als ursprünglich dargestellt. Das Fehlen nachvollziehbarer konkreter Erhebungen insbesondere der betroffenen Bäume nach fachlichen Standards für die hier direkt überplante Bebauungsplanfläche wird bemängelt, wobei aber zu vermuten ist, dass der Stadt Balingen für das Areal Aktivpark Hindenburgstraße detailliertere Unterlagen mit konkreten Erfassungen der gerodeten Bäume und insbesondere mit entsprechenden Untersuchungsergebnissen der Baumhöhlen vorliegen.	umfängliches artenschutzrechtliches Gutachten zur Gartenschau 2023 LA Nord erstellt (Stand 12.11.2019, Planstatt Senner/Überlingen), nachdem im Voraus ein entspr. Scoping-Termin mit allen betroffenen Fachbehörden und sonst. Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde. Das Gutachten ist auch Anlage zum Bebauungsplan. Dieses kommt zum Ergebnis, dass im Untersuchungsraum keine nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten oder der Roten Listen als Brutvogel kartiert werden konnten. Mehrere streng geschützte Fledermausarten nutzen das Gebiet zur Jagd. Kleinere Quartiere in Höhlenbäumen innerhalb des Geltungsbereichs können nicht ausgeschlossen werden Die Bäume sind allerdings entweder nicht direkt von den Bauarbeiten betroffen, oder wurden entsprechend vor Beginn der baulichen Maßnahmen unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes auf evtl. Konflikte geprüft. Potentielle negative Auswirkungen von Störfaktoren können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Dazu enthält das Gutachten ein Maßnahmenkonzept, das im Bebauungsplan entspr. berücksichtigt wird. Unter Einhaltung der Maßnahmen können somit Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden. Zur Planfeststellung der Gartenschau 2023 wurde ein abgestimmter Rodungsplan u.a. für den Bereich Aktivpark und angrenzende Eyachufer erstellt, der ebenso umgesetzt wurde. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden demnach drei Einzelbäume sowie die vorh. Schnitthecken (Liguster, Hainbuche) der ehem. Tennisplätze entfernt.
	Um die inzwischen entstandenen Eingriffe fachlich und auch artenschutzrechtlich abschließend beurteilen zu können, bitten wir um Übermittlung dieser genaueren Ergebnisse vor allem im Bereich der inzwischen gerodeten Bäume.	Der Anregung wird entsprochen. Die angefragten Unterlagen werden nachgereicht.
	Daneben bitten wir um die Übermittlung des in der saP auf S.45f unter V2 genannten begleitenden Monitorings und um Ergänzung der vorliegenden Unterlagen um den mehrfach erwähnten „LBP 3 Maßnahmenplan Landschaftsachse Nord“, der offenbar konkrete Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen macht.	Das Monitoring erfolgt gemeinsam mit dem planfestgestellten, östlich angrenzenden Teil der Gartenschau 2023 Landschaftsachse Nord.

07	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung** Schreiben vom: 16.04.2021	
	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt

08	**Netze BW GmbH, Netzplanung Süd** Schreiben vom: 20.04.2021	
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht erforderlich. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.	Kenntnisnahme Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt

09	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Schreiben vom 15.04.2021	
	Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt. 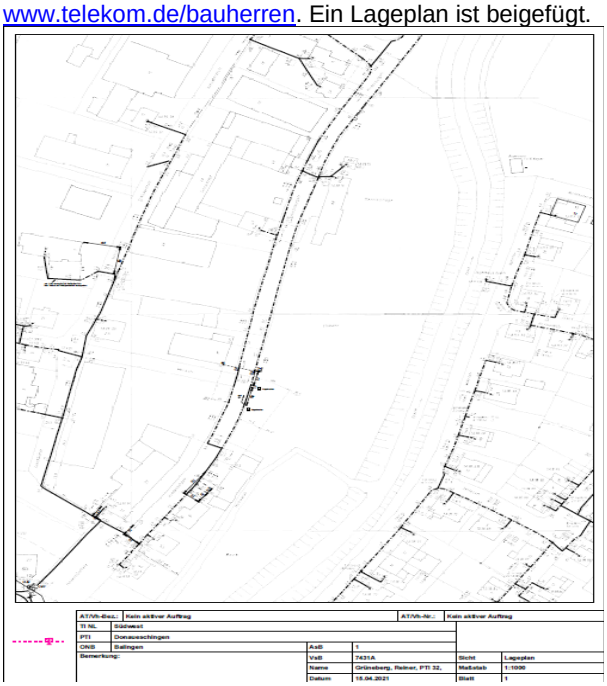	Kenntnisnahme

11	**Vodafone BW GmbH** Schreiben vom: 26.05.2021	
	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 24.06.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme Mit Schreiben vom 24.06.2020 äußert die Vodafone BW GmbH keine Bedenken gegen die Planung.

13	**Amt für öffentliche Ordnung – Straßenverkehrsbehörde** Schreiben vom: 10.05.2021	
	Nach Anhörung des PP Reutlingen erfolgt von unserer Seite keine erneute Stellungnahme.	Kenntnisnahme

Balingen,

S. Stengel